

**Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem  
Bielefelder Nachwuchsfonds vom 16. März 2020  
in Verbindung mit der Änderung vom 21. März 2021  
(Stipendienrichtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – StiRiLi BNF)**

**- Lesefassung -**

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –  
veröffentlichten Fassungen

**1. Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Rektorat für den Bielefelder Nachwuchsfonds bereitgestellten Mittel Promotionsstipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt. Die Stipendien werden als Brückenstipendien (Ziffer 2.1) oder als Abschlussstipendien (Ziffer 2.2) vergeben.

**2. Promotionsförderung**

- 2.1 Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das - ggf. in Verbindung mit promotionsvorbereitenden Studien - Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion und eine Anschlussfinanzierung ein Stipendium erhalten, wenn
- a) eine Anschlussfinanzierung des Vorhabens in dem Förderungszeitraum oder im Anschluss daran zu erwarten ist,
  - b) Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen; hierfür ist in der Regel eine mindestens mit „sehr gut“ bewertete Abschlussarbeit erforderlich,
  - c) der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung in der Regel nicht mehr als ein Jahr beträgt.
- 2.2 Wer ein Promotionsvorhaben betreibt und nahezu abgeschlossen hat, kann zum Abschluss der Promotion ein Abschlussstipendium erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die Promotion innerhalb von sechs Monaten nach Auslaufen der anderweitigen Finanzierung abgeschlossen wird.
- 2.3 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.
- 2.4 Übt ein\*e Stipendiat\*in neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu 8 Stunden wöchentlich außerhalb der Universität Bielefeld. Eine Vergabe an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis an der Universität Bielefeld beschäftigt sind, ist grundsätzlich nicht möglich.

**3. Umfang der Förderung**

- 3.1 Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.
- 3.2 Der Grundbetrag beträgt beim Brückenstipendium in der Regel 1.000 € und beim Abschlussstipendium in der Regel 1.250 € monatlich. Fakultäten oder Dritten wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, beim Abschlussstipendium im Einzelfall den monatlichen Grundbetrag um bis zu 500 € aufzustocken.
- 3.3 Der\*die Stipendiat\*in erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 250 € monatlich, wenn
- a) sie\*er und der andere Elternteil mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder
  - b) sie\*er als Alleinstehende\*r mindestens ein Kind zu unterhalten hat.
- 3.4 Erhalten beide Elternteile Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- 3.5 Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

**4. Art der Förderung**

Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

## **5. Vergabe der Förderungsleistungen**

Die Stipendien werden auf Antrag von der Universität Bielefeld vergeben und vom Rektorat auf Vorschlag der Vergabekommission bewilligt.

## **6. Vergabekommission**

- 6.1 Für die Vergabe der Stipendien wird eine Vergabekommission gebildet. Ihr gehören an
  - a) der\*die Prorektor\*in für Personalentwicklung und Gleichstellung,
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium.
- 6.2 Die Mitglieder gemäß Ziffer 6.1 lit. b) bis d) werden auf Vorschlag der\*des Prorektorin\*Prorektors von dem\*der Rektor\*in bestellt.
- 6.3 Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Ziffer 6.1 lit. b) und c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes gemäß Ziffer 6.1 lit. d) ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
- 6.4 Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach Ziffer 2 vorliegen.

## **7. Dauer der Bewilligung**

- 7.1 Die Bewilligung endet spätestens:
  - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  - b) mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 oder 2.4 eintreten.
- 7.2 Unterbricht der\*die Stipendiat\*in ihr\*sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie\*er die Universität unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt der\*die Stipendiat\*in das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
- 7.3 Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der\*dem Stipendiatin\*Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- 7.4 An Stipendiat\*innen, die während eines Bewilligungszeitraumes ein Kind bekommen, wird das Stipendium fortgezahlt. Außerdem kann diesen Stipendiat\*innen auf Antrag eine Verlängerung von bis zu vier Monaten gewährt werden.

## **8. Antrag auf Bewilligung des Stipendiums**

- 8.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen
  - a) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
  - b) die Promotionsidee oder das Promotionsprojekt mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von dem\*der Betreuer\*in zu bestätigen sind,
  - c) ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum,
  - d) die persönliche Motivation für die Promotion und die weitere Zukunftsplanung.
- 8.2 Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf,
  - b) Nachweise über die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
  - c) ein Gutachten der betreuenden Person.

## **9. Abschlussbericht**

- 9.1 Nach Beendigung der Förderung legt der\*die Stipendiat\*in einen Bericht über die Arbeit vor, aus welchem der Stand und der weitere beabsichtigte Fortgang des Vorhabens ersichtlich ist. Ist die Dissertation eingereicht und angenommen, so genügt die Mitteilung darüber.
- 9.2 Hat der\*die Stipendiat\*in das Promotionsvorhaben aufgegeben, so ist dies unverzüglich mit einer ausführlichen Begründung mitzuteilen.

## **10. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft und finden erstmalig Anwendung auf das Vergabeverfahren im Frühjahr 2020 (Bewerbungsfrist 15.04.2020).

## **Rügausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 25. Februar 2020.

Bielefeld, den 16. März 2020

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer